VERORDNUNG (EG) Nr. 2559/98 DER KOMMISSION

vom 27. November 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke [1], insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren [2], zuletzt geändert durch die Richtinie 96/99/EG [3], insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3199/93 der Kommission vom 22. November 1993 über die gegenseitige Anerkennung der Verfahren zur vollständigen Denaturierung von Alkohol für Zwecke der Verbrauchsteuerbefreiung [4], geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2546/95 [5],

nach Stellungnahme des Verbrauchsteuerausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 92/83/EWG befreien die Mitgliedstaaten Alkohol, der nach den Vorschriften eines Mitgliedstaats vollständig denaturiert worden ist, von der Verbrauchsteuer, sofern diese Vorschriften gemäß dem in den Absätzen 3 und 4 des genannten Artikels festgelegten Verfahren mitgeteilt und genehmigt worden sind.

Die Italienische Republik hat eine Textänderung mitgeteilt zum Vergällungsverfahren, das mit der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 genehmigt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Italien betreffende Unterabsatz im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3199/93 wird wie folgt ersetzt:

„Italien

Der zu vergällende Ethylalkohol muß einen Anteil an wasserfreiem Ethylalkohol von nicht unter 90 Volumenprozent aufweisen. Zu 1 Hektoliter wasserfreiem Ethylalkohol müssen hinzugefügt werden:

— 125 Gramm Thiophen,

— 0,8 Gramm Denatoniumbenzoat,

— 3 Gramm CI Reactive Red 24, wäßrige Lösung mit 25 % mas,

— 2 Liter Methylethylketon."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1998

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 316 vom 31. 10. 1992, S. 21.
[2] ABl. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.
[3] ABl. L 8 vom 11. 1. 1997, S. 12.
[4] ABl. L 288 vom 23. 11. 1993, S. 12.
[5] ABl. L 260 vom 31. 10. 1995, S. 45.